

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 122 - 123

Im Wege der Execution erfolgte Anweisung auf Depositalgelder des Schuldners

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

tenden Verhältnisse gestanden hat, einen Vermögensbegriff ganz oder theilweise herauszugeben hat, insbesondere auch auf Denjenigen, der durch einen unter Lebenden abgeschlossenen Uebertragungsvertrag ein ganzes Vermögen mit Gut und Schuld übernommen hat. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Durch den gerichtlichen Vertrag vom 26. Mai 1866 hat der Vater bez. Schwiegervater der Parteien „sein ganzes Vermögen mit Gut und Schulden“ dem Verklagten übertragen. Daß die Kläger an diesem Vertrage nicht Theil genommen haben, ist einflußlos; denn sie machen nicht einen erst durch diesen Vertrag erworbenen Anspruch geltend, sondern ein Recht, das ihnen gegen den Uebertraggeber zustand und rücksichtlich dessen die ihm entsprechende Verpflichtung als eine auf dem Vermögensganzen (*universitas juris*) haftende Schuld auf die Verklagten als nunmehrige Besitzer dieses Vermögens übergegangen ist.

Nr. 32.

Im Wege der Execution erfolgte Anweisung auf Depositalgelder
des Schuldners.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 1. Mai 1855 (in Sachen Wittwe Rottmann und Gen. wider Luise Wille R. 371): Für die Erben des Joh. Rottmann sind aus dessen Nachlasse 265 Thlr. zum gerichtlichen Depositum genommen worden. Der Gläubigerin Luise Wille ist von diesem Bestande Behufs Befriedigung einer Hypothekenforderung, so weit sie bei der Vertheilung der Kaufsgelder ausgefallen, im Wege der Execution der Betrag von 104 Thlr. 23 Sgr. 1 Sgr. mit den Wirkungen der Assignation überwiesen. Dieselbe Depositalmasse ist von demselben Richter auch zu Gunsten der Erben Joh. Carl Rottmann für eine Forderung von 1235 Thlr. mit Arrest bestrickt und demnächst diesen Arrestanten im Wege der Cession übereignet. Die Ueberweisung an die Wille vom 30. September 1852 ist am 22. Oktober, der Arrest der Erben Rottmann dagegen, welcher am 24. Septbr. 1852 verhängt, schon am 3. Oktober in den Depositalbüchern notirt worden, die Uebereignung an diese hat erst am 4. Mai 1854 stattgefunden.

Die Wille klagt gegen die Erben Rottmann mit dem Antrage:

zu erkennen, daß die Klägerin auf Höhe ihrer Forderung von 104 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. nebst Depositalzinsen seit dem Tage der Ueberweisung vor den Verklagten aus der Depositalmasse zu befriedigen.

Nach diesem Antrage hat auch das Kreis-Gericht zu Hagen, des Widerspruchs der Verklagten ungeachtet, erkannt. In den Gründen wird ausgeführt, der Arrest habe den Verklagten kein Vorzugsrecht gegeben, sei überdies erst am 3. Oktober angelegt, nachdem Klägerin bereits durch die der Immission gleich zu achtende Ueberweisung vom 30. Septbr. 1852 die Priorität der 5. Klasse erworben. Nur mit Vorbehalt der klägerischen Rechte habe die spätere Cession statthaben können.

In Folge der Appellation der Verklagten konnte der Klägerin nur der Theil des streitigen Depositallbestandes (20 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf.) zuerkannt werden, welcher auf sie bei einer tributarischen Befriedigung beider Parteien fällt.

Der Arrest, welchen die Verklagten am 24. März 1852 ausgebracht haben, ist älter, als die zu Gunsten der Klägerin erfolgte Ueberweisung vom 30. Septbr. 1852. Arrest und Ueberweisung sind in Betreff des Zeitpunktes, von dem an sie die Dispositionsfähigkeit des Arrestaten resp. Exequenden beschränken, nach § 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1822, § 81 Tit. 29, § 101 Tit. 50 Proz.-Ordn. gleichmäßig zu beurtheilen. Die Frage, ob das Datum der Verfügung, oder das der Mittheilung an die Exequenden das maassgebende sei, kann hier außer Betracht bleiben, denn der Arrest ist sowohl dem Decrete als der wirklichen Anlegung bei den Depositarern nach älter als die Ueberweisung.

Hat der Arrest den Verklagten auch kein Vorzugsrecht für ihre Forderung verschafft, so hat er doch gemäß § 81, 83, Tit. 29 der Proz.-Ordn. bewirkt, daß jede Verfügung des Besizers oder Inhabers über die arrestirte Sache dem Arrestanten gegenüber null und nichtig ist. Es macht keinen Unterschied, ob eine solche Disposition, welche dem Arrestanten unnachtheilig sein soll, von dem Eigenthümer, auf welchen neben dem Detentor das Gesetz sich wörtlich beschränkt, oder vom Richter ausgeht. Der Zweck des Arrestes ist, zu verhindern, daß der Vermögenszustand des Schuldners im Ganzen resp. in Betreff des einzelnen Rechtsobjectes zum Schaden des Arrestanten sich verändere. Diese Schutzbestimmung, soll ihr Zweck nicht völlig vereitelt werden, bindet nicht allein den Debitor selbst, sondern auch den Richter, welcher nur für jenen kraft gesetzlichen Mandats handelt. Soweit also die jüngere Ueberweisung der Forderung der Klägerin ein Vorzugsrecht, welches dieser an und für sich nicht zustand, in Ansehung der streitigen Depositallmasse verschaffen sollte, dürfen Verklagte diese sie benachtheiligende Verfügung nicht anerkennen. Sieht man Ueberweisung überhaupt als Immission im Sinne der §§ 447 f. Tit. 50 der Proz.-Ordn. an, so ist doch in diesem Falle deren gesetzliche Folge, die Priorität der 5. Klasse, nicht eingetreten.

Einer häufig beleuchteten Controverse muß auch hier Erwähnung geschehen. Können Depositallgelder Gegenstand einer Assignation nach Vorschrift des Gesetzes vom 4. Juli 1822 sein? Wenn baare Gelder verwahrlich niedergelegt werden, so ist das zum Grunde liegende Rechtsgeschäft nur so lange ein reines Depositum, als jene nicht mit den Geldern des Depositors vermischt, in besondern Beuteln oder Behältern enthalten sind.

Nur so lange bleibt der Deponent Eigenthümer und kann die hinterlegten Gelder in specie vindiciren, vergl. § 82—84 Tit. 14 Thl. I A. L. R., § 296 Tit. 50 Proz.-Ordn. Diese Voraussetzung trifft bei Niederlegung von Baarschaften bei gerichtlichen Depositorien nicht zu. Bleibt dabei auch die sichere Verwahrung der Hauptzweck, so daß der Begriff des Darlehns ausgeschlossen bleibt, so nimmt doch das Depositorium die Gelder zu sich, und zwar nach gesetzlicher Bestimmung, ohne sie als einzelne Deposita aufzubewahren, bringt vielmehr dieselben einerseits bei der Bank oder bei Privaten rentbar unter, und verzinst andererseits die Einlage dem Deponenten. Daraus erhellt, daß diesem nur eine persönliche Forderung auf Zurückzahlung einer